

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10715 –

Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) kommt es nach Kenntnis der Fragesteller aktuell zu starken Verzögerungen bei der Ausstellung von Bescheinigungen über die Freistellung von deutscher Abzugssteuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 43b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Ohne die rechtzeitige Ausstellung der Bescheinigung durch das BZSt müssen auszahlende Stellen zunächst Kapitalertragsteuer abführen, nur um sie anschließend im sog. Abzugsteuerentlastungsverfahren nach § 50c Absatz 3 EStG erstatten zu lassen.

Die Freistellungs- und Erstattungsanträge sind ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 50c Absatz 5 Satz 1 EStG). Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist, dass eine Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Zahlung erteilt wurde (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG). Die bloße Antragstellung reicht nicht aus. Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren begrenzt (§ 50c Absatz 2 Satz 4 EStG).

1. Wie viele Freistellungsbescheinigungen nach § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG sind derzeit beantragt?

2 666 (inkl. bereits elektronisch eingegangener, aber noch nicht im IT-Fachverfahren registrierter Anträge)

2. Wie lange dauern die Antragsverfahren und die Erstattungsverfahren beim BZSt im statistischen Durchschnitt?

- Freistellungsverfahren: 480 Tage (Durchlaufzeiten)
- Erstattungsverfahren: 615 Tage (Durchlaufzeiten)

3. Wie lange dauern etwaige Antrags- und Erstattungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Anträge auf Freistellungsbescheinigung und auf Kapitalertragsteuererstattung warten noch auf Bearbeitung beim BZSt?

- 2 666 (s. o.)
- 61 341 (registrierte) zzgl. zwischen 17 000 und 27 000 noch nicht im IT-Verfahren erfasster Papier-Anträge

5. Wie viele Freistellungsbescheinigungen wurden in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils beantragt und erteilt?

- 2020: 3 371 Eingänge, 3 400 Erledigungen (davon 265 Ablehnungen*)
- 2021: 2 962 Eingänge, 2 104 Erledigungen (davon 181 Ablehnungen*)
- 2022: 2 845 Eingänge, 2 820 Erledigungen (davon 811 Ablehnungen*)
- 2023: 2 301 Eingänge, 3 600 Erledigungen (davon 676 Ablehnungen*)

* Gesamtablehnungen (Tei­lablehnungen fallen nach dem Großrechner unter Stattgaben).

6. Wie hoch sind die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2022 und 2023 gestiegen, weil eine fristgerecht beantragte Freistellungsbescheinigung zu spät ausgestellt wurde?

Gemäß § 50c Absatz 2 Satz 6 EStG ist über einen Freistellungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden, wobei hiervon auch die Nachweise im Rahmen der Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 50d Absatz 3 EStG umfasst sind. Diese Nachweise reichen die Antragsteller in aller Regel erst auf Anforderung und häufig auch nur sukzessive beim BZSt ein. Liegen alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vor, wird die Freistellungsbescheinigung regelmäßig innerhalb von drei Monaten, insofern also „fristgerecht“ seitens des BZSt erteilt. Definitive Steuermehreinnahmen entstehen allerdings ohnehin nicht, da der Antragsteller bei einer zum Zeitpunkt der Ausschüttung aus seiner Sicht „zu spät“ erteilten Freistellungsbescheinigung stets das (Wahl-)Recht hat, die Kapitalertragsteueranmeldung beim zuständigen Finanzamt korrigieren zu lassen (§ 50c Absatz 2 Satz 3 HS 2 EStG, Hinweis: der Freistellungszeitraum beginnt regelmäßig bereits ab dem Tag, an dem der Antrag beim BZSt eingeht, § 50c Absatz 2 Satz 4 EStG) oder beim BZSt einen Erstattungsantrag nach § 50c Absatz 3 EStG zu stellen und so eine Entlastung von der Deutschen Kapitalertragsteuer zu erlangen.

7. In wie vielen Fällen musste die Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugssteuerentlastungsverfahrens erstattet werden, obwohl der betroffene Steuerpflichtige fristgerecht eine Freistellungsbescheinigung beantragt hatte?

Da Erstattungs- und Freistellungsverfahren aktuell noch von zwei verschiedenen, nicht miteinander verbundenen IT-Verfahren prozessiert werden, sind Freistellungs- und Erstattungsdaten nicht miteinander verknüpft, so dass eine entsprechende Auswertung nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass es sich der Kenntnis des BZSt entzieht, in welchen und in wie vielen Fällen eine Erstat-

tung durch das zuständige Finanzamt aufgrund einer Korrektur der Steueranmeldung gemäß § 50c Absatz 2 Satz 3 HS 2 EStG (s. auch Antwort zu Frage 6) erfolgt.

8. Wie viele Kapitalertragsteuer-Erstattungsanträge wurden in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils gestellt, bewilligt oder abgelehnt?

- 2020: 23 298 Eingänge, 19 534 Erledigungen (1 715 Ablehnungen, 17 818 Bewilligungen)
- 2021: 25 239 Eingänge, 18 029 Erledigungen (1 625 Ablehnungen, 16 403 Bewilligungen)
- 2022: 19 448 Eingänge, 13 410 Erledigungen (2 516 Ablehnungen, 10 893 Bewilligungen)
- 2023: 35 411 Eingänge, 13 818 Erledigungen (2 942 Ablehnungen; 10 875 Bewilligungen)

9. Wie viele Beschäftigte im BZSt sind für die Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen oder für die Erstattung von Kapitalertragsteuern zuständig?

Das im BZSt für die Freistellung und Erstattung gemäß § 50c EStG von der Deutschen Kapitalertragsteuer zuständige Referat ist aktuell mit 87 Personen besetzt.

10. Wie viele Beschäftigte im BZSt sind ausschließlich für die Erstattung von Kapitalertragsteuern zuständig, die bei zeitnah erteilter Freistellungsbescheinigung nicht hätte erhoben und erstattet werden müssen?

Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Erstattungsanträge findet derzeit nicht statt. Sämtliche Erstattungsanträge werden von allen für die Erstattung eingesetzten Beschäftigten nach Antragseingang bearbeitet. Da die beiden aktuell zur Freistellung und Erstattung genutzten IT-Verfahren nicht miteinander verknüpft sind (s. Antwort zu Frage 7), ist ein automationsgestütztes Aussondern der betroffenen Erstattungsanträge ohnehin nicht ohne erheblichen Mehraufwand möglich, der zulasten der Kapazitäten für die eigentliche Antragsbearbeitung ginge.

11. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Erstattungsantrag zu viel gezahlter Kapitalertragsteuer im statistischen Mittel?

- Erstattungsverfahren: 615 Tage (Durchlaufzeiten) (s. o. unter Frage 2)

12. Wie viele Freistellungsbescheinigungen laufen jeweils in den Jahren 2024 und 2025 aus?

- 2024: 1 949
- 2025: 1 731

13. Wie viele Beschäftigte, die für die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen oder die für die Erstattung zu viel gezahlter Kapitalertragsteuer zuständig sind, gehen in den beiden nächsten Jahren in Ruhestand?

2024 bis einschließlich 2026 gehen voraussichtlich insgesamt zwei Beschäftigte aus diesem Bereich in den Ruhestand.

14. Wie viele Stellen in diesen Bereichen sind derzeit unbesetzt (bitte in absoluten und relativen Zahlen im Vergleich zu den Vollzeitäquivalenten in diesem Bereich darstellen)?

Im Aufgabenbereich ist eine Überbesetzung zu verzeichnen. Nach Köpfen ist das Referat zu 122,5 Prozent besetzt. Dies entspricht einer Überbesetzung von 16 Personen (Soll 71/Besetzung 87). Die Besetzungsquote nach Vollzeitäquivalenten beträgt 113,1 Prozent. 9,3 VZÄ (Soll 71/Besetzung 80,3) sind in diesem Aufgabenbereich zusätzlich eingesetzt. Diese Überbesetzung erfolgt seit Ende 2022 sukzessive und ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere soll in diesem Jahr eine größere Personenzahl in diesem Bereich zur Unterstützung eingesetzt werden. Das dient dem Zweck, dem gestiegenen Arbeitsanfall entgegenzuwirken und die aufgelaufenen Bearbeitungsrückstände mittelfristig abbauen zu können.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Stellen beim BZSt für die beschleunigte Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen oder die beschleunigte Erstattung von Kapitalertragsteuern zu schaffen?

BMF unterstützt das vom BZSt vorgelegte Personalisierungskonzept, wonach der zuständige Arbeitsbereich zum Abbau der Rückstände durch zusätzliche Arbeitskräfte unterstützt wird.

Im Haushaltsvoranschlag 2025 meldete BZSt zudem zusätzlichen Personalbedarf um den erhöhten Prüfanforderung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes angemessen nachkommen zu können.

16. Wie viele Stellen sind derzeit im BZSt unbesetzt?

Im BZSt sind derzeit 232,2 Stellen unbesetzt. Durch die Übernahme der Anwärter/innen und die Gewinnung von weiterem Personal werden voraussichtlich 96 Stellen bis Herbst 2024 personalisiert. Danach sind 136,2 Stellen unbesetzt. Diese Stellen sollen künftig durch aktuell noch in Ausbildung befindliche Personen (170 Anwärterinnen und Anwärter des BZSt im mittleren und gehobenen Dienst) besetzt werden.

17. Welche ökonomische Bedeutung haben das Freistellungs- und das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren für eine Volkswirtschaft wie Deutschland?
18. Welche ökonomische Auswirkung haben überlange Verfahrensdauern in diesem Bereich für den Wirtschaftsstandort Deutschland?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Das Freistellungs- und Kapitalertragsteuererstattungsverfahren gewährleisten, dass Kapitalerträge beschränkt Steuerpflichtiger, die sie aus Investitionen in deutsche Unternehmen erzielen, nicht doppelt besteuert werden. Die nicht einbehaltene bzw. auf einen Reststeuersatz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen reduzierte (Freistellungsverfahren) oder erstattete Kapitalertragsteuer (Erstattungsverfahren) steht dem beschränkt Steuerpflichtigen zur wirtschaftlichen Verfügung. Unter anderem effiziente Quellensteuerentlastungsverfahren machen Investitionen für Anleger attraktiv. Überlange Verfahrensdauern können zu Liquiditätsengpässen führen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.